

5. Beschreibung der Erfüllung der die Stadtgemeinde Leoben betreffenden abfallwirtschaftlichen Rechtsverpflichtungen

5.1 Allgemeine Informationen

Eine Vielzahl von abfallrelevanten Verpflichtungen legen die Rahmenbedingungen für die Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Gemeinde in ihrem Wirkungsbereich fest. Damit diese Aufgaben wirtschaftlich effizient umgesetzt werden können, müssen diese vollständig bekannt sein und laufend aktualisiert werden, um rechtzeitig auf geänderte Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Auflistung dieser Verpflichtungen und die Dokumentation wie diese erfüllt werden, finden sich im **„Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich“**.

Zusätzlich ist jede Gemeinde auch eine Einrichtung/Anlage im Sinne der Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 idgF und hat in dieser Rolle, wie jede andere Einrichtung in Österreich, eine Reihe von abfallrelevanten Verpflichtungen zu erfüllen, wie z.B. Umsetzung der Abfalltrennung in ihren Einrichtungen, Erstellung/Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes, Aufzeichnungs- und Meldpflichten, Begleitscheinwesen, etc. Die Auflistung dieser Verpflichtungen und die Dokumentation wie diese erfüllt werden, finden sich im **„Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen der Stadtgemeinde Leoben als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF“**.

Die für die Gemeinden zutreffenden abfallrelevanten Verpflichtungen für beide Fälle resultieren aus dem AWG 2002 i.d.g.F, den Durchführungsverordnungen zum AWG, dem StAWG 2004, der GewO, aus EU-Verpflichtungen etc.

Rechtskonformität „Legal Compliance“ im Abfallbereich bedeutet, dass die Gemeinde alle sie betreffenden abfallrelevanten Gesetze, Verordnungen und Bescheide kennt und diese erfüllt. In der Praxis hat sich zur Umsetzung von „Legal Compliance“ im Abfallbereich folgende Vorgangsweise bewährt:

- Ermittlung und kurze Beschreibung der die Gemeinde betreffenden abfallrelevanten Verpflichtungen
- Beschreibung, wie die Gemeinde die abfallrelevanten Verpflichtungen erfüllt
- Angabe der Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Verpflichtungen
- Festlegung des Aktualisierungsmodus

Diese Vorgangsweise kann übersichtlich in den beiden **Abfallrechtsregistern** dokumentiert werden, wie es auf den folgenden Seiten dargestellt wird.

Das Bekenntnis zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen sollte auch in der Nachhaltigkeitspolitik festgeschrieben werden.

Zur Sicherstellung, dass Neuerungen auch laufend eingearbeitet werden, ist es sinnvoll den Vorgang zur Aktualisierung des Abfallrechtsregisters der Gemeinde festzulegen.

Aktualisierung des Abfallrechtsregisters	letzte Überarbeitung	nächste Überarbeitung
Zuständig für die Aktualisierung des Gemeinde-Abfallrechtsregisters ist Der Sachbearbeiter – Referat Umwelt und Tiefbau - Müllbeseitigung	September/2005	September /2006
Information über Neuerungen im Abfallrecht:		
Besuch von Informationsveranstaltungen über Neuerungen im Abfallbereich, Erfahrungsaustausch mit Teilnehmern dieses Projektes.		

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
1.	§ 9 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF Ziele der nachhaltigen Abfallvermeidung	Durch die Umsetzung der Ziele der nachhaltigen Abfallvermeidung sollen die Mengen und Schadstoffinhalte der Abfälle verringert und zur Nachhaltigkeit beigetragen werden.	Dazu werden von der Stadtgemeinde Leoben die im NAWIG, Kapitel 2.2.1 detailliert beschriebenen <u>Maßnahmen</u> zur Abfallvermeidung durchgeführt, die in folgende Gruppen unterteilt sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nachhaltige Umwelt- und Abfallberatung (Kap.2.2.1.1) ▪ Beschreibung weiterer bereits umgesetzter bzw. laufender Maßnahmen zur Abfallvermeidung (Kap.2.2.1.3) 	Bgm, RL-UT
			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschaffung im eigenen Bereich (Kap.2.2.1.2) 	AV-Präsidialabteilung
2.	§ 15 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer	Die Gemeinde hat als Abfallbesitzer von Siedlungsabfällen bzw. Betreiber von Altstoff- und Problemstoffsammelstellen die allgemeinen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer zu erfüllen.	Die in der Stadtgemeinde Leoben <u>anfallenden Siedlungsabfälle und Problemstoffe werden im Rahmen der Sammlung bzw. im AWZ</u> ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 getrennt gesammelt bzw. gelagert. Die Sammlung bzw. Entsorgung erfolgt durch dafür berechnete Betriebe. Detaillierte Informationen dazu im NAWIG in folgenden Kapiteln: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfallsammlung (Kap. 2.2.2) ▪ Sammelsysteme für Siedlungsabfälle (Kap.2.2.2.1) ▪ Problemstoffsammlung – PROSA (Kap.2.2.2.2) ▪ Altstoffsammelzentrum – AWZ (Kapt.2.2.2.3) ▪ Abfallsammler- und -behandlerliste (Kap.3.4) 	SB-Mb
3.	§ 16 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF Besondere Behandlungspflichten für Abfallbesitzer	Die Gemeinde hat als Abfallbesitzer von Siedlungsabfällen bzw. Betreiber von Altstoff- und Problemstoffsammelstellen die besonderen Behandlungspflichten zu erfüllen.	In der Stadtgemeinde Leoben werden <u>Problemstoffe, Altspesiefette und -öle</u> getrennt im AWZ gesammelt und einem dafür berechtigten Entsorger (siehe NAWIG Kap. 3.4) übergeben. Auch für Abfälle die im Zuge der Bautätigkeiten anfallen gibt es im AWZ die Möglichkeit zur Abgabe von Kleinmengen.	SB-Mb

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
4.	§ 17 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003, AbfallverzeichnisVO, BGBl 570, 2003, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003 Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer	Die Gemeinde hat als Abfallbesitzer im Rahmen der Sammlung von Siedlungsabfällen bzw. Betreiber eines Altstoff- und Problemstoffsammelzentrums Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle versehen mit Schlüsselnummern bzw. Abfallcodes zu führen. Die Aufzeichnungen sind für mindestens 7 Jahre aufzubewahren	Die Aufzeichnungen für nicht <u>gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle</u> (Problemstoffe) werden nach Art, Menge, Herkunft und Verbleib für jedes Kalenderjahr, wie im NAWIG in den Kapiteln 3.2.-und 3.3 geführt. Diese Aufzeichnungen, Rechnungen, Begleitscheine und Wiegescheine werden in der Stadtgemeinde Leoben in der Bauverrechnung aus Ust-rechtlichen Gründen mit den Originalrechnungen des Entsorgers für mindestens 7 Jahre aufbewahrt.	SB-Mb
5.	§ 18 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003, Übergabe von gefährlichen Abfällen	Begleitscheinplicht bei der Übergabe von gefährlichen Abfällen an den Entsorger, wie z.B. aus der Problemstoff-Sammlung.	Bei der Übergabe der im AWZ gesammelten Problemstoffe (gefährlichen Abfälle) an den Entsorger, wird für jede Abfallart ein eigener Begleitschein ausgefüllt. Eine Kopie bleibt im AWZ, das vom Entsorger zurückgesandte Blatt wird vom SB-MB – Umwelt und Tiefbau auf Übereinstimmung mit der Kopie überprüft. Beide Kopien der Begleitscheine werden in der Abteilung Umwelt- und Tiefbau bzw. in der Abteilung für Finanzen, Buchhaltung - Ausgabenbuchhaltung für mindestens 7 Jahre aufbewahrt.	SB-Mb
6.	§ 20 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Meldpflichten der Abfallersterzeuger gefährlicher Abfälle	Meldepflichten der Abfallersterzeuger für gefährliche Abfälle und Altöle (mindestens 200 Liter Jahresmenge) an den Landeshauptmann - weitere Meldungen bei Änderung von Firmendaten / Einstellung der Tätigkeit (aus PROSA).	Abfallerzeugermeldung: 3.3.1995 Abfallbesitzer – Identifikationsnummer: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 00433416 Erzeuger ▪ 00433426 Sammler Änderungsmeldung: keine	SB-Mb

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
7.	§ 21 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Registrierungs-/Meldepflichten für Abfallsammler und –behandler	Gemeinden sind keine Abfallsammler bzw. –behandler nach § 24-25 AWG 2002 idgF, außer sie suchen gesondert um die Berechtigung an und bekommen diese mittels Bescheid zugeteilt. Wenn dieser Fall zutrifft, haben Gemeinden für diese im Bescheid festgelegte Tätigkeit als Abfallsammler u. -behandler, ihre abfallwirtschaftlichen Stammdaten in elektronischer Form an ein Register gemäß § 22 Abs. 1 zu übermitteln und bis spätestens 31.Juli 2005 (siehe AWG § 78 Abs. 7 idgF) eine Registrierung beim Umweltbundesamt vorzunehmen.	Freies Gewerbe für Reinigung von Müllbehältern	RL-Wihof
8.	§ 26 (4) AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Abfallrechtlicher Geschäftsführer, fachkundige Person	Für die Sammlung von Problemstoffen hat die Gemeinde dem Landeshauptmann (Bezirkshauptmannschaft) eine fachkundige Person namhaft zu machen Neben der Verlässlichkeit hat die genannte Person die im § 26 (4) genannten fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufzuweisen. Im AWG 1990 war dies im § 15 geregelt und es wurde von den Gemeinden ein abfallrechtlicher Geschäftsführer namhaft gemacht, was jetzt nach § 26 (4) AWG 2002 idgF nicht mehr notwendig ist.	<p>Abfallrechtlicher Geschäftsführer der Stadtgemeinde Leoben (nach § 15 AWG 1990): Herr Wolf-Dieter Lobenwein Meldung an 14.11.1997 Qualifikation: Abschluss „Betreuer von kommunalen Problemstoffsammelstellen“ bei ARGE Müllvermeidung.</p> <p>Fachkundige Person für Problemstoffsammlung: Herr Ferdinand Ostermann Meldung am 17.11.1995 Qualifikation: Abschluss „Betreuer von Problemstoff-Sammelstellen“ mit Qualifizierung zum „Abfallrechtlicher Geschäftsführer bei der ARGE Müllvermeidung“ Herr Erwin Klettner Meldung am 12.4.2002 Qualifikation: Abschluss „Fachkraft für Kommunale Problemstoffsammelstellen“ beim Dachverband der Steir. Abfallwirtschaftsverbände Herr Friedrich Sobernigg Meldung am 24. Okt.2003 Qualifikation: Abschluss „Fachkraft für Kommunale Problemstoffsammelstellen“ beim Dachverband der Steir. Abfallwirtschaftsverbände.</p>	RL-UT

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
9.	§ 28 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Problemstoffsammlung	Gemeinden (Gemeindeverbände) haben bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, sofern deren Sammlung im Verbandsbereich nicht schon geregelt wurde.	Die Stadtgemeinde Leoben hat im AWZ eine Problemstoff – Sammelstelle eingerichtet (geregelt in der Müllabfuhrordnung aus 2001). Von Montag bis Samstag können Problemstoffe von den BürgerInnen der Stadtgemeinde abgegeben werden. Detaillierte Informationen zur PROSA sind im NAWIG Kapitel 2.2.2.2. beschrieben.	SB-Mb
10.	§ 28a AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, AbfallbehandlungspflichtenVO, 459/2004 Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus privaten Haushalten	Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben eine Abgabestelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus privaten Haushalten einzurichten und die Abgabestelle und deren Öffnungszeiten bekannt zu geben. Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind an diesen Abgabestellen unentgeltlich zu übernehmen. Die Sammlung und Bereitstellung der übernommenen Elektro- und Elektronikaltgeräte hat getrennt nach den in Anhang 3 EAG-VO genannten Sammel- und Behandlungskategorien zu erfolgen. Die Gemeinde hat das Recht, die übernommenen Elektroaltgeräte auf Kosten der Hersteller/Importeure abholen zu lassen. Die kostenlose Abholung kann in der Praxis entweder durch die Bekanntgabe eines Abholauftrags bei der Koordinierungsstelle des Bundes oder durch den Abschluss von direkten Verträgen mit Sammel- und Verwertungssystemen der Hersteller/Importeure erfolgen. Diese Verträge werden vom Abfallwirtschaftsverband Leoben mit einem oder	Die Stadtgemeinde Leoben betreibt eine Sammelstelle gem. § 28 a AWG 2002 im AWZ Leoben. GLN (global location number) 9008390021019. Die Übernahme dieser Geräte erfolgt während der Betriebszeiten im AWZ , das ist von <u>Montag bis Freitag</u> von 07:00 bis 17:00 Uhr und am <u>Samstag</u> von 08:00 bis 12:00 Uhr. Elektrogroßgeräte (Waschmaschinen, Geschirrspüler und E-Herde) werden schadstoffentfrachtet und der verbleibende Metallanteil mit dem Haushaltsschrott entsorgt. Die entnommenen schadstoffhaltigen Bauteile werden mit Begleitscheinen über den Bestbieter bei der Problemstoff-Ausschreibung, das ist die Fa. Saubermacher entsorgt. GLN – Anlage AWZ 9008390021019 GLN – Elektro Altgeräte 9008390021019 (Anmerkung: Diese über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehende „Dienstleistung der Gemeinde“ muss im Vertrag mit dem(n) Systeme(en) geregelt werden (Kosten, Übernahme der schadstoffhaltigen Bauteile, Dokumentationspflichten bis zum Nachweis der Verwertungsquoten nach der EAG-VO) Großgeräte, die nicht schadstoffentfrachtet werden können, werden ebenso wie die 3 folgenden Gerätegruppen d. s.	RL-UT

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
		<p>mehreren Sammel- und Verwertungssystemen abgeschlossen.</p> <p>Die Meldung des Abholbedarfs hat folgende Angaben zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. GLN der Sammelstelle, 2. Sammel- und Behandlungskategorie, 3. geschätzte Masse und 4. Anzahl, Art, Form und Größe des Sammelbehälters <p>Letztverbraucher (Jeder der Geräte zum Gebrauch erwirbt) können Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten unentgeltlich bei den Sammelstellen der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Hersteller und der Sammel- und Verwertungssysteme bzw. beim Letztverbraucher (Zug um Zug) zurückgeben.</p> <p>Von der Rücknahmeverpflichtung sind Letztvertreiber ausgenommen, wenn ihre Verkaufsfläche weniger als 150 m² beträgt und en Kunden die „Ausnahme von der Rücknahmeverpflichtung“ durch deutliche Information im Geschäftslokal mitgeteilt wird.</p>	<p>Kühlgeräte, Bildschirme und Kleingeräte in geschlossene 30 m³ Containern untergebracht. Leuchtstoffröhren werden auf Rungenpaletten gesammelt.</p> <p>Die Elektro- und Elektronik Altgeräte werden an die regionale(n) Übernahmestelle(n) der Sammel- und Verwertungssysteme weitergegeben. Der Vertragsabschluß mit dem (den) Sammel- und Verwertungssystem(en) wird durch den Abfallwirtschaftsverband Leoben erfolgen.</p>	
11.	§ 43 (1) Ziffer 1 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Parteienstellung	In einem Genehmigungsverfahren nach § 37 (ortsfeste Behandlungsanlagen) haben die Gemeinde und die unmittelbare an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde Parteienstellung.	Derzeit gibt es in der Stadtgemeinde Leoben kein derartiges Verfahren. Sollte ein derartiges Verfahren eingeleitet werden, erfolgt die Bearbeitung gemeinsam mit der Abteilung Recht, Sicherheit Gesundheit und Soziales und dem Referat Umwelt und Tiefbau.	AV.- Recht, S,G u. S. und RL-UT

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
12.	§ 54 Abs. 1 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe	Die Errichtung, der Betrieb und eine wesentliche Änderung von öffentlich zugänglichen Altstoffsammelzentren für Siedlungsabfälle oder öffentlich zugänglichen Sammelstellen für Problemstoffe bedürfen einer Genehmigung durch die Behörde, sofern sie nicht der Genehmigungspflicht gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 unterliegen. Im Antrag ist darzulegen, dass die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs.3) nicht beeinträchtigt werden. (bis zur AWG-Novelle 2004 war Anzeigepflicht bei der BH notwendig)	Betriebsanlagengenehmigungsbescheid BH Leoben G.Zl.: 3,0 Le 187-93/5 vom 27.7.1993 Änderungsbescheid: - keine Änderung Es wurde dargelegt, dass die öffentlichen Interessen nicht beeinträchtigt werden.	RL-UT
13.	§ 73 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Behandlungsauftrag	Werden Abfälle nicht gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 idgF. bzw. den dazu erlassenen Verordnungen gesammelt, gelagert oder behandelt, aber auch befördert oder verbracht oder ist die schadlose Behandlung der Abfälle zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen geboten, hat die Behörde (Bezirkshauptmannschaft) die erforderlichen, Maßnahmen einschließlich der Untersagung des rechtswidrigen Handelns, dem Verpflichteten mit Bescheid aufzutragen.	Derzeit liegen keine derartigen Tatbestände vor, um der BH Leoben dies anzuzeigen. Wenn der Stadtgemeinde derartige Missstände bekannt werden, erfolgt eine Meldung an die BH Leoben. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Eingabe durch das Referat Umwelt und Tiefbau im Dienstweg über die Abteilung Recht, Sicherheit Gesundheit und Soziales – Bau und Straßenrecht	RL-UT
14.	§ 74 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Subsidiäre Haftung für Behandlungsaufträge	Kann der Liegenschaftseigentümer für die Abgeltung der Kosten für Behandlungsaufträge nicht in Anspruch genommen werden, hat die Gemeinde Siedlungsabfälle, die in ihrem Gebiet widerrechtlich gelagert oder abgelagert werden, auf ihre Kosten zu entfernen und umweltgerecht zu behandeln oder behandeln zu lassen. Ausgenommen davon sind Deponien. Die Ersatzansprüche der Gemeinde gegenüber den Verpflichteten bleiben unberührt.	Fallweise tritt dieser Tatbestand auf. Die Stadtgemeinde Leoben entsorgt diese Abfälle auf ihre Kosten und verrechnet dies über die allgemeine Müllgebühr.	RL-UT

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
15.	§ 85 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, Aufgaben der Gemeinden	Die in diesem Bundesgesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.	Die Stadtgemeinde Leoben erfüllt diese im AWG2002 idgF geregelten Aufgaben in ihrem eigenen Wirkungsbereich wie beschrieben. Änderungen werden durch die laufende Aktualisierung des Gemeinderechtsregisters erfasst und umgesetzt.	Bgm.
16.	§ 1 StAWG 2004, Ziele und Grundsätze	Die Abfallwirtschaft ist im Sinne des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit auszurichten.	Die Ziele und Grundsätze sowie die öffentlichen Interessen sind wortident mit dem Text des § 9 AWG 2002 idgF. Die Erfüllung dieser Verpflichtung wird im Rechtsregister Punkt 1 beschrieben.	Bgm.
17.	§ 6 (1) StAWG 2004, Aufgabenzuordnung	Für die Sammlung und Abfuhr der in einem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle lt. § 4 (4) – ohne Verpackung – haben die Gemeinden zu sorgen (Andienungspflicht).	Die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Leoben anfallenden Siedlungsabfälle (ohne Verpackung) erfolgt durch die <u>Stadtgemeinde Leoben</u> . (siehe NAWIG Kap. 3.4) Der bisherige Ablauf ist in der Müllabfuhrordnung aus 2001 geregelt und wird mit der Erstellung der neuen Abfuhrordnung (bis 31.10.05) an die neue Terminologie angepasst.	RL-UT
18.	§ 6 (3) StAWG 2004, Andienungspflicht	Von der Andienungspflicht können Betriebe/ Institutionen, die lt. § 10 AWG 02 (mehr als 20 MitarbeiterInnen beschäftigt) verpflichtet sind, ein Abfallwirtschaftskonzept zu erstellen, unter Vorlage dieses AWKS entbunden werden. Zusätzlich muss zutreffen, dass von der Gemeinde besondere Anforderungen an die Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband an die Behandlung nicht erfüllt werden. Über den Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid zu entscheiden. Dem AWV kommt in diesem Verfahren Parteienstellung zu. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.	Wird ein Ansuchen auf Entpflichtung von der Andienungspflicht gestellt, wird vom Leiter des Referates Umwelt und Tiefbau abfallwirtschaftlich geprüft, ob folgende Anforderungen dafür erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollständiges AWK vorhanden (Inhalte lt. § 10 (3) AWG 02). ▪ Mehr als 20 MitarbeiterInnen am Standort beschäftigt. ▪ Beschreibung und Begründung, warum die Gemeinde bzw. der AWV den Anforderungen an die Sammellogistik bzw. an die Verwertungsschienen nicht nachkommen kann Nach Prüfung dieser Tatbestände in einem Verfahren, in dem der AWV Parteienstellung hat, ergeht der Bescheid durch die Abteilung Recht, Sicherheit, Gesundheit und Soziales.	AV.- Recht, S,G u. S. und RL-UT

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
19.	§ 7 StAWG 2004, Organisation der Abfuhr	<p>Die Gemeinde hat für die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle (lt. § 4 Abs. 4) eine öffentliche Abfuhr einzurichten und die organisatorischen Rahmenbedingungen in der Abfuhrordnung festzulegen.</p> <p>Für nicht im Abfuhrbereich gelegene Liegenschaften hat die Gemeinde öffentliche Sammelstellen festzulegen, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern abzuliefern sind. Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) sind als Holsystem abzuholen. Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der öffentlichen Abfuhr dazu berechtigter Dritter bedienen.</p>	<p>Die Stadtgemeinde Leoben hat für die Sammlung und Abfuhr der Siedlungsabfälle eine öffentliche Abfuhr eingerichtet, die bisher in der Müllabfuhrordnung aus 2001 geregelt ist und mit der Erstellung der neuen Abfuhrordnung (bis 31.10.05) an die neue Terminologie angepasst wird.</p> <p><u>Öffentliche Sammelstellen</u> für nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften sind bereits eingerichtet und in der Müllabfuhrordnung 1991 i.d.g.F. aufgelistet. Die Beschreibung der Festlegung wird ebenfalls in die neue Abfuhrordnung übernommen.</p> <p>Die <u>Sammlung von Rest-, Biomüll und Altpapier sowie des mobil gesammelten Sperrmülls wird von der Städtischen Müllabfuhr</u> durchgeführt. Die übrigen Sammlungen bzw. Transportleistungen werden mit einer jährlichen Ausschreibung an berechnigte Entsorger, die nach dem Bestbieterprinzip festgelegt werden übergeben.</p>	RL-UT
20.	§ 8 StAWG 2004, Anschlusspflicht	<p>Es besteht Anschlusspflicht an die öffentliche Abfuhr von Siedlungsabfällen (Holsystem für innerhalb im Abfuhrbereich gelegene Grundstücke und Bringsystem zu festgelegten Sammelstellen für außerhalb des Abfuhrbereiches gelegene Grundstücke).</p> <p>Nachweisliche Information der Anschlusspflichtigen über die Beistellung der Abfallsammelbehälter durch die Gemeinde. Anschlusspflicht besteht auch für Zweitwohnungen, Ferienhäuser oder Kleingartenanlagen.</p>	Das Referat Umwelt und Tiefbau stellt fest, ob eine Anschlusspflicht besteht und führt den Anschluss der Liegenschaft an die öffentliche Müllabfuhr durch.	SB-Mb

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
21.	§ 9 (1) StAWG 2004, Abfallsammelbehälter	Für die Sammlung von Siedlungsabfällen lt. § 4 Abs. 4 sind von der Gemeinde geeignete und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbare Abfallsammelbehälter oder Befestigungseinrichtungen für Sacksammelsysteme beizustellen. Die Abfallsammelbehälter bleiben im Eigentum der Gemeinde oder des privaten Entsorgers und sind von diesen zu reinigen, zu erhalten und im Bedarfsfall zu ersetzen.	Die in der Stadtgemeinde Leoben bereitgestellten Abfallsammelbehälter befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Leoben und werden von dieser auch gereinigt. Detaillierte Informationen dazu werden ebenfalls der neuen Abfuhrordnung zu entnehmen sein.	SB-Mb
22.	§ 9 Abs. 2-3 StAWG 2004, Abfallsammelbehälter	Die Behälterausstattung ist so festzulegen, dass der anfallende Siedlungsabfall innerhalb des Abfuhrzeitraumes ordnungsgemäß eingebracht werden kann. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers kann das Behältervolumen bzw. der Abholintervall geändert werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid zu entscheiden.	Die Behälterausstattung für Siedlungsabfälle in der Stadtgemeinde wird in der Abfuhrordnung in diesem Sinne festgelegt. Es ist eine gewisse Flexibilität gegeben, um das Behältervolumen an den tatsächlichen Anfall anzupassen. Die Gemeinde entscheidet darüber mit Bescheid. Detaillierte Informationen dazu werden ebenfalls der neuen Abfuhrordnung zu entnehmen sein.	SB-Mb
23.	§ 10 StAWG 2004, Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter	Der Liegenschaftseigentümer ist zuständig, dass die Sammelbehälter an zugänglicher Stelle aufgestellt, aber auch für die Abholung zugänglich bereitgestellt werden. Durch die Benutzung dürfen keine ungebührlichen Belästigungen entstehen.	Die Liegenschaftseigentümer sind informiert, dass die Abfallsammelbehälter nur in einem <u>Abstand von sechs Metern von Fenstern</u> aufgestellt werden dürfen und <u>max. 10 Meter</u> von der Entleerungsstelle für den Müllwagen bei der Abholung bereitzustellen sind. Bei großen – baulich bedingten Entfernungen und Erschwernissen (Türen oder Stufen) werden Sondergebühren verrechnet (Voll-Service). Ständiges Aufstellen von Müllbehältern auf „öffentlichem Gut“ ist unzulässig. Bei Einfamilienhäusern hat der Aufstellplatz unmittelbar beim Eingangstor zu sein. Steht das Müllgefäß hinter der Einfriedung so hat das Eingangstor zum Zeitpunkt der Entleerung offen zu sein.	SB-Mb

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
24.	§ 11 StAWG 2004, Abfuhrordnung	<p>Die Gemeinde hat auf Grundlage des regionalen Abfallwirtschaftsplanes gemäß § 15 über die Besorgung der öffentlichen Abfuhr eine Abfuhrordnung mit den folgenden Inhalten zu erlassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfuhrbereich, öffentliche Sammelstellen ▪ Art und Häufigkeit der Abfuhr von Siedlungsabfällen ▪ Art und Häufigkeit der Problemstoff Sammlung, sowie Öffnungszeiten von sonstigen öffentlichen Sammelstellen z.B. Altstoffsammelzentrum ▪ Art der Abfallbehälter/Sammelsäcke unter Angabe der Grundsätze zur Bemessung der Größe und Anzahl ▪ Art der Gebühren und Kostenersätze lt. § 13 ▪ Grundzüge der Gebührengestaltung ▪ In Übereinstimmung mit dem AWV in Anspruch genommene Behandlungsanlagen zur Verwertung und Beseitigung von Siedlungsabfällen <p>Neue Abfuhrordnungen sind spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten des StAWG 2004 zu erlassen.</p>	<p>Derzeit gilt noch die Müllabfuhrordnung aus 2001, die außer Kraft gesetzt wird, wenn bis zum 31.10.2005 die neue Abfuhrordnung mit den im STAWG 2004 geforderten Inhalten erstellt und in Kraft gesetzt wird.</p>	<p>RL-UT und AV.- Recht, S,G u. S.</p>
25.	§ 13 StAWG 2004, Gebühren und Kostensätze	<p>Die Gemeinden können für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfuhr und der Behandlung von Siedlungsabfällen Gebühren einheben, wobei sich diese an den Zielen und Grundsätzen des STAWG 2004 zu orientieren haben. Die Gebühren- und Kostenersätze sind nach der Abfuhrordnung von der Gemeinde vorzuschreiben.</p>	<p>Derzeit geregelt in der Kundmachung vom 20.12.2002. In der Abfuhrordnung, die bis 31.10.2005 erstellt und in Kraft gesetzt wird, werden die Gebühren für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfuhr und der Behandlung von Siedlungsabfällen neu geregelt.</p> <p>Um eine flexible Anpassung zu ermöglichen wird die Höhe der Gebührensätze in einer Beilage zur Abfuhrordnung dargestellt.</p>	<p>AV.- Finanzen</p>

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
26.	§ 14 (Abs. 6) StAWG 2004, Abfallwirtschaftsverbände	Die Abfallwirtschaftsverbände haben für die Behandlung der Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 zu sorgen.	Der Abfallwirtschaftsverband Leoben schließt namens seiner Mitgliedsgemeinde Leoben Verträge für die Behandlung und Verwertung von Siedlungsabfällen ab. Vertrag Restmüll und Sperrmüll: 24. April 2000 Vertragspartner: Fa. Saubermacher unter Beitritt RMVG Vertrag Biogene Abfälle: 9. April 1990 (befristet bis 21.12.2006) Vertragspartner: Fa. Saubermacher	RL-UT
27.	§ 14 (Abs. 7) StAWG 2004 Abfallwirtschaftsverbände	Die Abfallwirtschaftsverbände haben die Gemeinden bei der Sammlung der Siedlungsabfälle und bei der Problemstoffsammlung zu unterstützen. Darüber hinaus liegt die Beratungspflicht von privaten Haushalten und sonstigen Andienungspflichtigen auch beim Abfallwirtschaftsverband. (Nachhaltige Umwelt – und Abfallberatung)	Die Unterstützung der Stadtgemeinde Leoben durch den AWW Leoben erfolgt bei der Erstellung der Abfuhrordnung, bei Vertragsverhandlungen, bei der Abfallberatung, bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Durchführung der Sammlung von Problemstoff und Sperrmüll sowie bei der Sammlung von Verpackungsabfällen. Die Unterstützung ist im Abfallwirtschaftsplan und in den Satzungen des Abfallwirtschaftsverbandes Leoben geregelt.	RL-UT
28.	Abfallrelevante Genehmigungsbescheide	Ermitteln Sie die abfallrelevanten Genehmigungsbescheide Ihrer Gemeinde und beschreiben Sie die daraus resultierenden Verpflichtungen	Altstoffsammelzentrum: Stg. Leoben – Erlaubnis gem. § 15 AWG BGBl Nr. 325/1990 vom 3.3.1995 Abfallbesitzer Nr.: 00433416 –Erzeuger 00433426 – Behandler Deponieschließung: nach WRG3-33.30 L 6-99 / 15 vom 28.9.1999	RL-UT

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
29.	Tiermaterialengesetz, § 11- 12 BGBl. I Nr. 141/2003	<p>Grundsätzlich ist jeder Betrieb verpflichtet, mit einem nach dem Tiermaterialengesetz zugelassenen Entsorgungsbetrieb einen Vertrag über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten und Materialien abzuschließen. Ausgenommen davon sind Falltiere.</p> <p>Die Gemeinde ist, sofern keine andere Regelung für die nach § 12 Abs. 1 vom Landeshauptmann für ablieferungspflichtige tierische Nebenprodukte oder Materialien getroffen wurde, für die Organisation der Ablieferung und Weiterleitung an einen zugelassenen Betrieb zuständig. In diesem Fall hat der Bürgermeister (oder in Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden) Regelungen im Sinne des § 12 Abs. 1 zu treffen.</p> <p>Die Gemeinde ist auch verpflichtet kommunale Sammelsysteme für Kleinmengen für das Gemeindegebiet festzulegen. Unter den Begriff Kleinmengen fallen verendete (Falltiere) oder getötete Tiere, sofern sich diese nicht in einem Schlachthof befinden.</p>	<p>Stadtgemeinde Leoben betreibt eine Sammelstelle mit 3 Stk. Edelstahl – Boxen mit Einwurfschlitzen für Kleinmengen. Dieser <u>Container ist im Anschluss an die Kläranlage Leoben am Obritzfeldweg aufgestellt</u>, und bietet somit den BürgerInnen der Stadtgemeinde Leoben die Möglichkeit, jederzeit Kleinmengen von verendeten Falltiere oder getötete Tiere, abzugeben.</p> <p>Die Abholung erfolgt durch die steirische Tierkörperverwertung TKV.</p>	<p>AV.- Recht, Sicherh. G u. S.</p>
30.	Abfallstatistikverordnung 2150/2159 EG, 2002	<p>Die Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates ist 2002 in Kraft getreten. Damit ist ein einheitlicher Rahmen für die Erstellung von Gemeindestatistiken über Abfallaufkommen, -verwertung und -beseitigung festzulegen.</p> <p>Bezugsjahr für die erste Meldung ist das Kalenderjahr 2004, in weiterer Folge sind die Daten für jedes zweite Jahr der Kommission zu ermitteln. (2005, 2008.....)</p>	<p>Erst national umzusetzen, wenn nationale Abfallbilanzverordnung erlassen wird!</p>	<p>AV.- Allgem. Verwaltung, J, S, u. Sp. RL Staatsb. u. Personenst.</p>

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
31.	§ 4 (Abs.1, 2) Abfall-behandlungspflichtenver-ordnung BGBl.459/2004	<p>1. Elektro- und Elektronik-Altgeräte dürfen nur in geeigneten Bereichen, unter Berücksichtigung der Art und des Gefährdungspotenzials der Abfälle mit wetterbeständiger Abdeckung, undurchlässiger, erforderlichenfalls öl- und lösemittelbeständiger Oberfläche, Auffangeinrichtungen und erforderlichenfalls Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel gelagert werden.</p> <p>2. Bei Lagerung und Transport ist sicherzustellen, dass Beschädigungen, die ein Entweichen von gefährlichen Stoffen nach sich ziehen können, vermieden werden.</p>	Die Lagerung von Elektrokleingeräten erfolgt unter Flugdächern (Großgeräte, die nicht schadstoffentfrachtet werden können wie z.B. Nachtspeicheröfen, Ölradiatoren) oder in geschlossenen Abrollcontainern. Kühlgeräte, Bildschirme Kleingeräte werden voneinander getrennt in geschlossenen Abrollcontainern zwischengelagert und zur Abholung in Containern bereitgestellt. Dadurch werden auch Beschädigungen im Transport vermieden.	BM - Müllb.
32.	§ 4 (Abs.4) Abfall-behandlungspflichtenver-ordnung BGBl.459/2004	4. Lampen sind ausreichend gegen Bruch gesichert zu lagern und zu transportieren. Lampenbruch ist in verschlossenen Gebinden mit ausreichendem Schutz zur Verhinderung von Quecksilber- und Staubemissionen zu lagern und zu transportieren.	Leuchtstofflampen werden in Rungenpaletten gesammelt. Sonderformen bzw. Lampenbruch wird in 60 l Kunststoffbehältern bis zur nächsten Entsorgung verwahrt.	BM - Müllb
33.	§ 14 Abfallbehandlungs-pflichtenverordnung BGBl.459/2004	Die Lagerung von gesammelten Batterien und Akkumulatoren hat witterungsgeschützt und in auslaufsicheren, je nach Elektrolyt säure- oder basenbeständigen Gebinden zu erfolgen.	Batterien und Akkumulatoren werden in 240 l Kunststoffbehältern gesammelt	BM - Müllb
34.	§ 21 (Abs.1) Abfall-behandlungspflichtenver-ordnung BGBl.459/2004	Lösemittel und lösemittelhaltige Abfälle mit organischen Bestandteilen sind in dicht verschlossenen, lösemittelbeständigen Behältern zu lagern und zu transportieren. Die Lagerung dieser Behälter hat in geeigneten entsprechend lösemittelbeständigen Auffangeinrichtungen zu erfolgen. Bei der Sammlung sind gasförmige und flüssige Emissionen zu vermeiden.	Lösemittel verbleiben in den Originalbehältern und werden in säuredichten Behältern verwahrt.	BM - Müllb

5.2 Abfallrechtsregister der Stadtgemeinde Leoben für die Durchführung der abfallwirtschaftliche Aufgaben in ihrem Hoheitsbereich				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Wie wird die ermittelte Verpflichtung erfüllt?	Verantwortlich
35.	§ 21 (Abs.3) Abfallbehandlungs- pflichtenverordnung BGBl.459/2004	Halogenhaltige Lösemittel und halogenhaltige lösemittelhaltige Abfälle dürfen nicht mit halogenfreien Lösemitteln und halogenfreien, lösemittelhaltigen Abfällen vermischt werden.	Halogenhaltige Lösemittel verbleiben in den Originalbehältern und werden getrennt von den übrigen Lösemitteln verwahrt.	BM
36.	Weitere Bestimmungen:	Ermitteln sie weitere, für die Durchführung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben in der Gemeinde zutreffende Rechtsvorschriften.	Derzeit keine weiteren relevant	RL-UT

Abkürzungen:

- Bgm:** **Bürgermeister**
AV.- **Abteilungsvorstand – siehe Organigramm**
RL.- **Referatsleiter – siehe Organigramm**
SB. **Sachbearbeiter – siehe Organigramm**
Bm-Müllb **Betriebsmeister Müllbeseitigung**

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen der Stadtgemeinde Leoben als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftliche Verpflichtungen der Stadtgemeinde Leoben als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Erfüllung der Verpflichtung durch den jeweiligen Leiter:	
1	<p>§ 10 AWG2002, BGBl 102/2002 idgF</p> <p>§ 376 Abs. 3 GewO, BGBl 111/2002</p>	<p>Erstellung/Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (gemeindeeigene Einrichtungen mit über 20 Beschäftigten hatten bis 31.12.2003 das AWK zu erstellen, Fortschreibung bei jeder abfallrelevanten Änderung, spätestens jedoch alle 5 Jahre)</p> <p>AWK-Pflicht (mehr als 20 MA pro Standort) wurde für folgende Einrichtungen der Stadtgemeinde Leoben ermittelt:</p> <p>Für die Stadtgemeinde Leoben (nach § 10 AWG 2002) für die Standorte:</p> <p><u>A.) Stadtamt Leoben</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Abteilung: Präsidialabteilung Rathaus, (A) (Rathaus, Kunsthalle und Museum) Erzherzog-Johann Straße 2 ➤ Abteilung: Allg. Verw. Jugend Schule Sport Eishalle Leoben, (D) (Eishalle, Gastronomiebetrieb, Schlittschuhverleih) ➤ Abteilung: Infrastruktur und Technik <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abfallwirtschaftszentrum, (B) Referat-Umwelt und Tiefbau (Müllbeseitigung, Abfallwirtschaftszentrum und Abfallwirtschaftsverband) Einödmayergasse 9 ▪ Wirtschaftshof, (C) -Abteilung Infrastruktur und Technik; Referat -Wirtschaftshof (Bauhof, Tischlerei, Abwasserbeseitigung und Arbeiterunterkünfte) Kerpelystraße 21-29 	<p>AV. Gerhard Samberger</p> <p>AV. DI. Heimo Berghold RL Ing. Alfred Krenn</p> <p>RL Ing. Christian Huber</p>	

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftliche Verpflichtungen der Stadtgemeinde Leoben als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Erfüllung der Verpflichtung durch den jeweiligen Leiter:	
		<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abteilung: Allg. Verwaltung, Jugend, Schule und Sport ▪ <u>Musik- und Kunstschule</u>, - Referat Jugend, Schule und Sport Langgasse 21 – Zuständig für die Erstellung ist nach erster Auskunft Dr. Rupp der Schulerhalter bzw. die Liegenschaftsverwaltung –Stadtgemeinde Leoben sollte diese informieren ▪ <u>Volks- und Hauptschule Leoben Stadt:</u> Hauptschule Leoben Stadt, Erzherzog-Johann Straße 1 (1 Konzept für Haupt- und Volksschule möglich, da am selben Standort), wie oben Volksschule Leoben Stadt I und II: Erzherzog-Johann Straße 1, wie oben ▪ <u>Volks und Hauptschule Donawitz:</u> Hauptschule Donawitz, Kerpelystraße 13, wie oben Volksschule Donawitz, Kerpelystraße 13, wie oben <u>B.) Stadtwerke Leoben</u> ▪ <u>Direktion – Verwaltung</u> (Direktion, Wasserwerk, Elektrizitätsunternehmen, Verkehrsbetriebe, KFZ- Technikzentrum I und II, KFZ- Waschanlage, KFZ- Tankanlage, Heizanlage ZBG) Kerpelystraße 21-27 ▪ <u>Gasversorgung</u> Seegrabenstraße 41 	<p>AV. Mag. Bernhard Wiltschnigg RL Ulrike Nömayer Dir. Mag. Hannes Moscher für die Musik- und Kunstschule</p> <p>OSR. Dir. Franz Schabernak für die Hauptschule Leoben Stadt Dir. Ulrike Wieland für die Volksschule I Leoben Stadt OSR Dir. Waltraud Bacher für die Volksschule II Leoben Stadt</p> <p>OSR Dir. Walter Edler für die Hauptschule Donawitz Dir. Susanne Panzirsch für die Volksschule Donawitz</p> <p>Dir. DI. Ronald Schindler</p> <p>Franz Grüner, Reinhold Eppich, Ing. Helmut Mesar, Ing. Peter Mayer</p>	

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftliche Verpflichtungen der Stadtgemeinde Leoben als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Erfüllung der Verpflichtung durch den jeweiligen Leiter:	
2	§ 11 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF	Bestellung eines fachlich qualifizierten Abfallbeauftragten/Stellvertreters (bei mehr als 100 MA)	<p>Abfallbeauftragter: Kurt Lugmayr für die Stadtgemeinde Leoben</p> <p>Stellvertreter: Karl Lannegger, für die Stadtwerke Leoben</p> <p>Schriftliche Meldung: BH Leoben</p> <p>Qualifikation: langjährige Tätigkeit als Sachbearbeiter (seit 1980) im Bereich der Müllbeseitigung</p>	AV.- Personal i.A. des Bgm.
3	§ 15 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF	Erfüllung der allgemeinen Behandlungspflichten für die Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle	<p>In den Einrichtungen des Stadtamtes und der Stadtwerke an deren Standorten werden die anfallenden gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen nach § 1 Abs. 3 AWG 2002 idgF getrennt gesammelt und gelagert.</p> <p>Die Weitergabe erfolgt ausschließlich an zur Sammlung oder Behandlung berechtigte Betriebe.</p>	SB-Mb
4	§ 16 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF	Erfüllung der besonderen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer (Problemstoffe, Altspeisefett und – öle, Abfälle von Bautätigkeiten)	<p>In den Einrichtungen des Stadtamtes und der Stadtwerke werden Altspeisefette/-öle, Problemstoffe und Abfälle von Bautätigkeiten getrennt gesammelt und dem Entsorger übergeben, der dafür eine Berechtigung hat.</p>	SB-Mb
5	§ 17 (1) AWG 2002 BGBl 102/2002 idgF, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003, AbfallverzeichnisVO, BGBl 570, 2003	Aufzeichnungspflichten für nicht-gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle nach Abfallart, Herkunft, Menge und Verbleib	<p>Die Aufzeichnungen werden für nicht gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle nach Art, Menge, Herkunft und Verbleib versehen mit der Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100 für jedes Kalenderjahr in AWK-pflichtigen Einrichtungen als eigene Tabelle im AWK geführt.</p> <p>Für nicht AWK-pflichtige Einrichtungen dokumentieren Lieferscheine und Rechnungen der Entsorger die Aufzeichnungspflicht. Alle Aufzeichnungen werden für mindestens sieben Jahre in den nachstehenden Referaten aufbewahrt.</p>	SB-Mb

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftliche Verpflichtungen der Stadtgemeinde Leoben als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Erfüllung der Verpflichtung durch den jeweiligen Leiter:	
6	§ 18 (1) AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF, AbfallnachweisVO, BGBl 618/2003	Begleitscheinpflicht für die Übergabe von gefährlichen Abfällen an den Entsorger (beinhaltet auch Altöle – keine Mengenschwelle!)	Die im AWZ gesammelten Problemstoffe werden als gefährlicher Abfall mit Begleitschein für jede Abfallart dem dafür befugten Entsorger übergeben. Eine <u>Kopie bleibt im AWZ</u> , das vom Entsorger zurückgesandte Blatt wird vom SB auf Übereinstimmung mit der Kopie überprüft. Eine Kopie (<u>Durchschlag Nr. 4</u>) verbleibt im Referat Umwelt und Tiefbau, eine weitere Kopie (<u>Durchschlag Nr. 3</u>) ist aufgrund von Ust-Gesetz Vorschriften in der Ausgabebuchhaltung aufzubewahren. Beide Referate bewahren diese Schriftstücke für mindestens sieben Jahr auf. In den sonstigen Einrichtungen der Stadtgemeinde anfallende Problemstoff werden beim AWZ abgegeben und vom AWZ mit Begleitscheinen entsorgt (Ausnahme: die in den AWKs der Stadtwerke angeführten gefährlichen Abfälle wie z.B. aus der konzessionierten Werkstätte)	BM - Müllb
7	§ 20 AWG 2002, BGBl 102/2002 idgF	Meldepflichten der Abfallersterzeuger für gefährliche Abfälle und Altöle (mindestens 200 Liter Jahresmenge) an den Landeshauptmann - weitere Meldungen bei Änderung von Firmendaten / Einstellung der Tätigkeit	Abfallersterzeugermeldung der Stadtgemeinde: GZ.: 03-37 G 13-95 vom 3.3. 1995 Abfallbesitzer-Identifikationsnummer: 00433416 – Erzeuger und 00433426 - Sammler Meldungen: keine	RL-UT
8	Verpackungsverordnung BGBl. Nr. 648 / 1996 idgF	Erfüllung der Verpackungsverordnung als Letztverbraucher: „In der gemeindeeigene Einrichtung anfallende Verpackungen sind getrennt zu sammeln und in die vorgesehenen Sammelsysteme einzubringen“	Von den Lieferanten wird die Angabe der ARA-Lizenznummer auf den Rechnungen verlangt. In allen gemeindeeigenen Einrichtungen anfallende Verpackungen werden getrennt gesammelt und in die dafür vorgesehenen Sammelsysteme eingebracht. Es besteht Trennpflicht für Verpackungen aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe, Glas, Holz, Metallen, Kunststoffen, Materialverbunde, Keramik, textilen Faserstoffen, sonstigen Packstoffen.	SB-Mb

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftliche Verpflichtungen der Stadtgemeinde Leoben als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Erfüllung der Verpflichtung durch den jeweiligen Leiter:	
9	Bioabfallverordnung, BGBl. Nr. 68/1992 idgF	Getrennte Sammlung von biogenen Siedlungsabfällen .	Alle in den gemeindeeigenen Einrichtungen anfallenden biogenen Abfälle werden getrennt gesammelt und der Verwertung zugeführt. – Siehe Seite 33	RL-UT
10	Lampenverordnung, BGBl. Nr. 144/1992 idgF Tritt mit 12.8.05 außer Kraft – außer § 4 Ausfolgung Pfand	Entsorgung von Gasentladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen) über registrierte Sammelstellen nach EAG-Verordnung bzw. Rückgabe an Inverkehrbringer	Annahme von Gasentladungslampen erfolgt bei der registrierten Sammelstelle für EAG, das ist das Abfallwirtschaftszentrum Leoben. EAG-AWZ ; Elektro Altgeräte GLN 9008390021019	SB-Mb
11	Elektroaltgeräteverordnung -EAG-VO, BGBl. II Nr. 121/2005 idgF	Getrennte Sammlung aller Elektro- und Elektronikaltgeräte die einer in Anhang 1 der EAG-VO genannten Gerätekategorie zugeordnet werden können. Verpflichtung zur Rückgabe an eine registrierte Sammelstelle nach EAG-Verordnung bzw. Rückgabe an Inverkehrbringer.	Kostenlose Abgabe von Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten bei der Sammelstelle für EAG im Abfallwirtschaftszentrum Leoben. Dazu gehören: Großgeräte, Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirmgeräte einschließlich Bildröhrengeräte, Elektrokleingeräte und Gasentladungslampen Standort AWZ: GLN 9008390021019 EAG-AWZ ; Elektro Altgeräte GLN 9008390021019 Abgabe von gewerblichen <u>Elektro- und Elektronikaltgeräten</u> entweder beim Gerätehersteller Zug um Zug oder bei regionalen Übernahmestellen der Hersteller.	SB-Mb
12	Batterienverordnung BGBl. Nr. 514/1990 idgF	Entsorgung von Batterien mittels Begleitschein (gefährlicher Abfall – unentgeltlich) – (Haushaltsmengen – PROSA) bzw. Rückgabe an Inverkehrbringer.	Batterien (Knopfzellen, Trockenbatterien, Akkus) werden in allen Einrichtungen der Stadtgemeinde Leoben getrennt gesammelt und im AWZ abgegeben. Die Übergabe erfolgt mit Begleitschein an den Bestbieter der Ausschreibung – Problemstoffe. Starterbatterien werden im AWZ an den Bestbieter der Ausschreibung abgegeben. Die in den Stadtwerken im KFZ-Technikzentrum 1 und 2 anfallenden Starterb. werden Zug im Zug dem Lieferanten zurückgegeben. Die Entsorgung erfolgt in beiden Fällen kostenlos. Die Begleitscheine bzw. Lieferscheine werden in den jeweiligen Bereichen aufbewahrt. AWZ- GA ; gefährliche Abfälle GLN 9008390061428	SB-Mb, Stw. – Ing. Mes.

5.3 Abfallrechtsregister: Erfüllung der abfallwirtschaftliche Verpflichtungen der Stadtgemeinde Leoben als Einrichtung/Anlage im Sinne des AWG 2002 idgF				
Nr.	Rechtsvorschrift / Bescheid	Abfallrelevante Verpflichtungen	Erfüllung der Verpflichtung durch den jeweiligen Leiter:	
13	Baurestmassentrennverordnung, BGBl. Nr. 259/1991 idgF	Getrennte Sammlung von verwertbaren Baurestmassen bei Überschreiten der Mengenschwellen – Aufzeichnungen durch den Auftraggeber	Im Zuge der Bauausschreibungen wird die Trennung und Verwertung von Bauabfällen dem Auftragnehmer vertraglich übertragen.	AV. Infrastr.u .T.
14	EAG-VO, BGBl. II Nr. 121/2005 idgF Getrennte Sammlung und Entsorgung - Kühlgeräten	Letztverbraucher können Elektro- und Elektroaltgeräte unentgeltlich bei Sammelstellen gem § 3 Z 13 a zurückgeben.	Annahme von Kühlgeräten bei der Sammelstelle für EAG -, das ist das Abfallwirtschaftszentrum Leoben Lagerung in 30 m ³ Containern, Weitergabe an Sammel- und Verwertungssystem (Vertragsabschluß durch Abfallwirtschaftsverband Leoben) EAG-AWZ ; Elektro Altgeräte GLN 9008390021019	SB-Mb
15	Abfallbehandlungspflichten-VO, BGBl.459/2004	Ziel der VO ist die Festlegung von Mindestanforderungen an die Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Abfallwirtschaft, die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfällen	Diese gilt speziell für die Betriebe Abfallwirtschaftszentrum – Stadtgemeinde Leoben AWZ Leoben - Anlage GLN 9008390021019 sowie Elektrizitätsunternehmen – Stadtwerke Leoben	SB-Mb BL – Elektr.
16	EU-Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte, EG Nr. 1774/2002	Die Verfütterung von Küchen- und Speisenabfällen an Mastschweine ist seit dem 1. Mai 2004 verboten. Ausnahmegenehmigungen gibt es nur, wenn das Abkochen der Speisereste in einem zugelassenen, gesonderten Betrieb erfolgt. (Max. bis 2006). Das heißt Abkochen und Verfütterung am selben Betriebsstandort ist nicht mehr erlaubt	Die Zentralküche der Stadtgemeinde Leoben ist an die kommunale Biomüllsammlung angeschlossen und die übergebenen Küchen- und Speiseabfälle werden dz. gemeinsam mit dem Bioabfall kompostiert. Geplant ist eine Biogasverwertung bei der Kläranlage Leoben.	RL-UT
17	Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004 – § 8 StAWG 2004	Anschlusspflicht der Liegenschaftseigentümer für Siedlungsabfälle an die öffentliche Müllabfuhr.	Erfüllung durch Anschluss an die öff. Müllabfuhr und bestimmungsgemäße Benutzung und Aufstellung der Müllbehälter	BM - Müllb SB-Mb
18	§ 10 StAWG 2004	Aufstellung und Benützung der Abfallsammelbehälter	bestimmungsgemäße Benutzung der Müllbehälter	BM - Müllb
19	Abfallrelevante Genehmigungsbescheide	Ermitteln Sie die abfallrelevanten Genehmigungsbescheide der gemeindeeigenen Einrichtung und beschreiben Sie die Verpflichtungen	Betriebsanlagen - Genehmigungsbescheid AWZ : G.ZI. 3.0 Le 187-93/5 vom 27.7.1993 ausgestellt von der BH Leoben	RL-UT

